

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 18

Berlin, den 7. Juli 2023

03227

19.6.2023	Verordnung zur Änderung der Landessiegelverordnung 1130-1-1	230
20.6.2023	Verordnung über die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten nach § 34 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Partizipationsfondsverordnung – PartFondsV) 840-2-2	231
21.6.2023	Siebente Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung 2230-1-4	233

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung
zur Änderung der Landessiegelverordnung
Vom 19. Juni 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Artikel 1
Änderung der Landessiegelverordnung

In § 2 Absatz 1 der Landessiegelverordnung vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 622), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ein Komma und die Wörter „der oder die Bürger- und Polizeibeauftragte“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2023

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Iris Spranger

Verordnung
über die Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer
Organisationen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten nach § 34 des Landesgleichberechtigungsgesetzes
(Partizipationsfondsverordnung – PartFondsV)

Vom 20. Juni 2023

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) verordnet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

§ 1

Zuwendungszweck und Förderrichtlinie

(1) Maßnahmen von Organisationen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) in der jeweils geltenden Fassung werden durch einen Partizipationsfonds gefördert.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Partizipationsfonds. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe dieser Verordnung und einer durch sie zu erlassenden Förderrichtlinie sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen über die Gewährung einer Zuwendung.

§ 2

Förderziele

Gefördert werden Maßnahmen, die die Fähigkeit und Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen gemäß § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene verbessern, sofern nicht bereits auf anderer Grundlage ein Förderanspruch besteht. Die Maßnahmen in den geförderten Projekten sollen insbesondere zur Erreichung mindestens eines der folgenden Förderziele beitragen:

1. Auf- und Ausbau von Kompetenzen und Förderung der Selbstbefähigung in Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Selbstvertretungsorganisationen,
2. Stärkung der Nachwuchsförderung,
3. Förderung von Struktur- und Starthilfe, Organisationsentwicklung sowie Fortbildungen für hauptamtliche und ehrenamtliche Strukturen sowie
4. Bereitstellung behinderungsspezifischer Hilfsmittel und Nachteilsausgleiche.

§ 3

Zuwendungsberechtigte

(1) Zuwendungsberechtigt sind Organisationen von Menschen mit Behinderungen oder von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten.

(2) Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen

sind (Selbstvertretungsorganisationen), werden bevorzugt gefördert (§ 34 Absatz 1 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes).

§ 4

Art und Dauer der Zuwendungen

(1) Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

(2) Die Projektlaufzeit kann unter jährlichem Bewilligungsvorbehalt und in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel mit Zustimmung der Bewilligungsstelle gemäß § 5 Absatz 3 bis zu 36 Monate betragen.

§ 5

Verfahren

(1) Das Verfahren der Antragstellung, Auswahlentscheidung und Bewilligung von Zuwendungen aus dem Partizipationsfonds bestimmt sich nach der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, sofern sich nicht aus dieser Verordnung oder der Förderrichtlinie etwas anderes ergibt.

(2) Die Barrierefreiheit des Antragsverfahrens ist kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Soweit das Antragsverfahren nicht barrierefrei sichergestellt werden kann, sind angemessene Vorkehrungen gemäß § 5 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes bereitzustellen. Informationen und Unterstützung zur Antragstellung sind in barrierefreier Form durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Stelle bereitzustellen.

(3) Bewilligungsstelle ist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung.

(4) Die Bewilligungsstelle kann eine oder mehrere andere Stellen, auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere mit folgenden Aufgaben beauftragen:

1. Organisatorische Begleitung und Umsetzung des Antrags- und Auswahlverfahrens,
2. Bescheidung und Ausreichung der Zuwendungen,
3. Verwendungsnachweisprüfung,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Schulung von Interessierten und von Zuwendungsempfängenden zu Projektmanagement, Personal und Zuwendungsrecht sowie
6. Abbau von Barrieren zur Gewährleistung niedrigschwelliger Zugänge.

§ 6

Förderbeirat

(1) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beruft einen Förderbeirat ein. Er besteht aus Personen, die die Organisationen von Menschen mit Behinderungen gemäß § 34 Absatz 1 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vertreten. Die stimmberechtigten Mitglieder geben zu den eingegangenen Anträgen Förderempfehlungen ab. Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung entscheidet nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 unter Berücksichtigung des Votums des Förderbeirats. Näheres zu Amtszeit und Berufung der stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder sowie zum Verfahren der Förderempfehlungen regelt die Förderrichtlinie.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Förderbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelungen in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 2023

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Cansel K i z i l t e p e

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Grundschulverordnung**
Vom 21. Juni 2023

Auf Grund des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 39, § 54 Absatz 7, § 56 Absatz 9 und § 58 Absatz 10 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2022 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Unterrichtliche Angebote in einer nichtdeutschen Erstsprache“.
 - b) Die Angaben zu den §§ 16 bis 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

§ 16a Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen

§ 17 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache“.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft lädt mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr jede Schülerin und jeden Schüler sowie die Erziehungsberechtigten zu einem lernprozessbegleitenden Gespräch ein. Gegenstand des Gesprächs sind insbesondere Anstrengungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, wobei zunächst die Schülerin oder der Schüler eine Selbsteinschätzung abgeben soll. Die Lehrkraft spricht die zukünftigen Entwicklungsschritte an und vereinbart mit den Erziehungsberechtigten Ziele für das nächste Gespräch. Das lernprozessbegleitende Gespräch im ersten Schulhalbjahr kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 entfallen, wenn das Zeugnis gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt wird; es kann ebenso im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 entfallen, wenn das Beratungsgespräch gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 die Anforderungen von Satz 2 und 3 erfüllt. Durch das lernprozessbegleitende Gespräch kann die Verpflichtung zur Information der Erziehungsberechtigten gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 des Schulgesetzes erfüllt werden.“
3. In § 4 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„In allen Jahrgangsstufen wird binnendifferenziert unterrichtet.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik können“ durch die Wörter „Abweichend von Satz 1 können die Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „beschult“ durch die Wörter „unterrichtet; fachlich begründete Ausnahmen zum Er-
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Durchführung von Projekttagen, die in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durchgeführt werden, ist die Berücksichtigung der mathematischen, motorischen und sprachlichen Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler altersgerecht abzusichern.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Deutsch und Mathematik“ durch die Wörter „Deutsch, Mathematik und Sport“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Schwimmunterricht in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nicht in dem erforderlichen Umfang erteilt werden kann, ist er in Jahrgangsstufe 4 zu erteilen.“
6. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beim Übergang in die Sekundarstufe I kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen Wechsel der Fremdsprache oder der Fremdsprachenfolge genehmigen. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche des zweiten Schulhalbjahres gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind über die möglichen Konsequenzen zu beraten.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Aufgenommen werden können auch Kinder anderer Erstsprachen mit einer Sprachkompetenz in Deutsch oder Türkisch auf annähernd erstsprachlichem Niveau, das sie befähigt, mündlich über Gegenstände und Themen des Alltagsbereichs altersgemäß zu kommunizieren.“
 - cc) In Satz 5 wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „herkunftssprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ sowie das Wort „schulorganisatorischen“ durch das Wort „organisatorischen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „muttersprachlichen“ durch das Wort „erstsprachlichen“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die in Vergleichsarbeiten in Deutsch oder Mathematik die Mindeststandards nicht erfüllen, erhalten in dem jeweiligen Fach eine zusätzliche Förderung. Diese Förderung kann im Rahmen der verfügbaren Mittel auch durch außerschulische Kooperationspartner erfolgen.“

reichen der Ziele gemäß den §§ 6 bis 17 der Sonderpädagogikverordnung sind lediglich zeitlich begrenzt zulässig.“ ersetzt

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
9. § 14a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Bei Nachteilsausgleich und Notenschutz auf Grund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer vergleichbaren lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung gelten die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.“
10. Die Überschrift des § 16 wird wie folgt gefasst:
 „§ 16
 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“
11. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 16a
 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können neben zusätzlicher individueller Förderung nach den Absätzen 4 und 5 einen Nachteilsausgleich erhalten. Die Klassenkonferenz legt für das Fach Mathematik die Einzelheiten der Unterstützung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers fest und passt die Maßnahmen bei Bedarf der Lernentwicklung im Verlauf der Jahrgangsstufe an. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.“
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 17
 Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt und nach den Wörtern „können, werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ ein Semikolon und die Wörter „dieser Zeitraum verlängert sich bei Schülerinnen und Schülern, die zuvor keine besondere Lerngruppe gemäß Absatz 3 Satz 1 besucht haben, um ein drittes Jahr“ eingefügt.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- f) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Herkunftssprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zur Feststellung der erreichten Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung werden berücksichtigt:
1. schriftliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Klassenarbeiten, Portfolio, schriftlichen Teilen von Präsentationen sowie als schriftliche Kurzkontrollen, zum Beispiel Vokabeltests, Rechtschreib- und Grammatikkontrollen,
 2. mündliche Leistungsnachweise, insbesondere in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgeschehen, in Gruppenarbeiten, Projektaufträgen, mündlichen Prüfungen und mündlichen Teilen von Präsentationen, sowie
 3. sonstige Leistungsnachweise, insbesondere den Unterricht vor- und nachbereitende Lernaufgaben (Hausaufgaben), schriftliche Projekt- und Gruppenarbeiten sowie Heft- und Hefterführung.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Muttersprache Türkisch mindestens jeweils drei“ durch die Wörter „Erstsprache Türkisch mindestens jeweils vier“ ersetzt.
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab Jahrgangsstufe 3“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Wird das Fach Kunst oder Musik gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 epochal nur im ersten Schulhalbjahr unterrichtet, wird auf dem Zeugnis des zweiten Schulhalbjahres die Note des ersten Schulhalbjahres in diesem Fach ausgewiesen und unter Bemerkungen erläutert.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden nach dem Wort „getroffen“ ein Semikolon und die Wörter „über Aussagen zu weiteren Merkmalen entscheidet die Gesamtkonferenz“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
15. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „Integrierten Sekundarschule“ durch die Wörter „Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 „(8) Bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache, die zuletzt im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 5 gemäß § 17 Absatz 4 ganz oder überwiegend verbal beurteilt wurden, wird im Rahmen des Übergangs in die Sekundarstufe I die Durchschnittsnote abweichend von Absatz 2 Satz 6 nur aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet. Eine Durchschnittsnote wird nur gebildet, wenn im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 in höchstens drei Fächern keine Note erteilt wurde; die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften müssen benotet worden sein.“
16. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der letzten Zeile der Tabelle wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen 5) Satz 1 und 2 sowie 6) wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
17. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der letzten Zeile der Tabelle wird das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.
- b) In den Anmerkungen 5) Satz 1 und 2 sowie 6) wird jeweils das Wort „Muttersprache“ durch das Wort „Erstsprache“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2023

Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie
 Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

